

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses der Stadt Regis-Breitingen wollen folgenden Beschluss fassen:

### **Bauanfrage / Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben**

Bauherr: Landratsamt Landkreis Leipzig  
**Nutzungsänderung eines Sonderbaus nach § 2 Absatz 4 Nr. 9 SächsBO und  
Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 1 BauGB**  
Standort: 04565 Regis-Breitingen, Werkstraße 3  
Lage: Gemarkung Breitingen, Flurstücke 259/5, 259/13  
AZ des zuständigen Bauordnungsamtes: 2022-1995

### **Sachverhalt:**

Das Landratsamt Landkris Leipzig beantragt die Nutzungsänderung des Sonderbaus „Betriebsberufsschule“ in der Werkstraße 3 in ein Asylbewerberheim.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Breitingen-West“. Daher stellt der Bauherr außerdem einen Antrag auf Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB.

Im Gewerbegebiet sind die Nutzungen nach **§ 8 Abs. 2 BauNVO**

*(2) Zulässig sind*

1. *Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,*
2. *Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,*
3. *Tankstellen,*
4. *Anlagen für sportliche Zwecke.*

sowie Nutzungen nach **§ 8 Abs. 3 BauNVO**

*(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden*

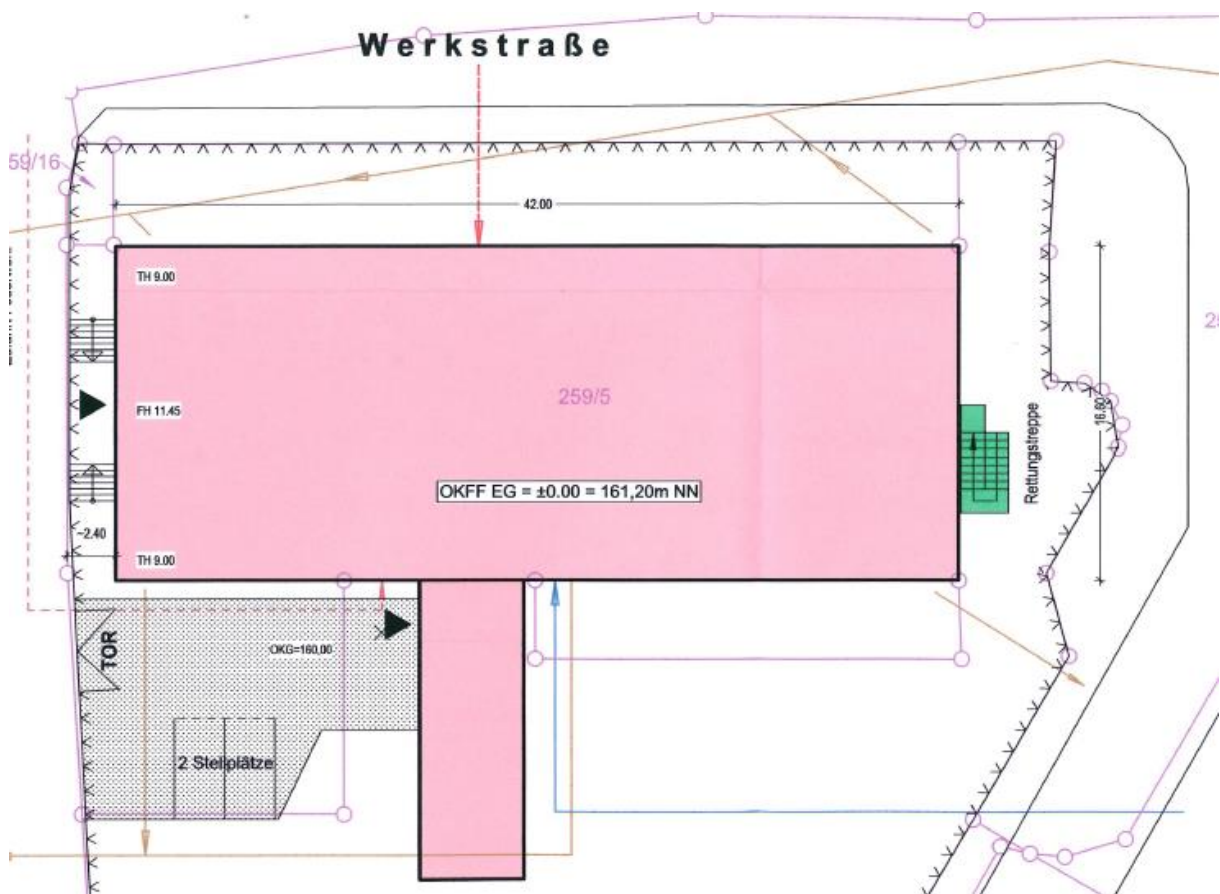
1. *Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,*
2. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,*
3. *Vergnügungsstätten.*

ausnahmsweise zulässig.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber fallen unter den Begriff der sozialen Anlage im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und sind daher ausnahmsweise zulässig.

Die ausnahmsweise Abweichung ist befristet bis 31.01.2027.

Grundriss:



Abstimmungsergebnis:

Mitglieder TA	9	davon anwesend	
Ja-Stimmen		Nein-Stimmen	
Stimmenthaltungen			
<b>beschlossen</b>		<b>nicht beschlossen</b>	